

Betriebs- und Benützungsreglement der schulischen Anlagen

Präambel: Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand

Den Bestimmungen dieses Reglements unterliegen sämtliche Gebäude und Anlagen, die im Eigentum der Primarschulgemeinde Rickenbach stehen, bzw. von dieser genutzt werden.

Art. 2 Nutzungsrecht

- a) Die Anlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Sie dienen vorwiegend schulischen Zwecken.
- b) Die Turnhalle und Garderoben im Mehrzweckgebäude stehen der Primarschule während der Unterrichtszeiten zur Verfügung, stehen aber im Eigentum der Politischen Gemeinde Rickenbach.
- c) Die Schul- und Sportanlagen werden ausserhalb des Schulbetriebes und unter Berücksichtigung desselben folgenden Benützern zur Verfügung gestellt:
 - Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Einwohnergruppen der Gemeinde Rickenbach
 - Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Einwohnergruppen von umliegenden Gemeinden.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, die Schulanlagen sauber zu halten, sowie Material und Anlagen sorgfältig zu behandeln.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Verantwortlichkeiten

Zuständig sind:

- a) die Schulbehörde für die Bewilligung des Gebührentarifs;
- b) das zuständige Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften),
 - in Zusammenarbeit mit dem Schulhauswart für den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen;
 - als Koordinationsstelle für die Anschaffung von Inventar und Geräten;
 - für Anträge zur Änderung des Benützungsreglements bzw. des Gebührentarifs;
 - in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulhauswart für die Erstellung des Belegungsplanes;
 - für die Entgegennahme und Bearbeitung der Benützungsgesuche gem. Art. 2 lit. c vorstehend.

III. BENÜTZUNG

Art. 5 Reservation

Gesuche um eine einmalige oder mehrmalige Benützung gem. Art. 2 lit. c vorstehend sind mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an das zuständige Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) zu richten. Gesuchsformulare können beim verantwortlichen Schulbehördenmitglied bezogen oder auf der Homepage der Primarschule heruntergeladen werden.

Bei der Vermietung der Lokalitäten haben Einwohner der Politischen Gemeinde Rickenbach und der St. Galler Höfe den Vorrang. Die Gesuche werden nach dem Eingangsdatum behandelt. Schul- und Gemeindeanlässe werden bevorzugt behandelt.

Art. 6 Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet gemäss Kompetenzregelung das zuständige Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften), der Schulpräsident oder die Schulbehörde.

Dieses Reglement und die Hausordnung bilden die Grundlage für jedes Benützungsgesuch. Alle Benützer haben gegenüber der Schulbehörde einen Verantwortlichen zu bestimmen.

Art. 7 Überwachung

Der Schulhauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und allfällig erteilter Auflagen. Beanstandungen hat er dem zuständigen Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) zu melden. Dieses trifft die notwendigen Massnahmen gegenüber den betreffenden Vereinen und Organisationen.

Art. 8 Schliessung der Anlagen

Der Schulhauswart fällt bei schlechter Witterung den Entscheid, ob Veranstaltungen auf den Aussenanlagen durchgeführt werden können. Er kann vorher Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) nehmen.

Art. 9 Bewilligungsentzug

Eine bereits erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- das Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung oder die Weisung der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen und Geräten erfolgen bzw. nicht gemeldet werden.

Art.10 Kündigung der Dauernutzung

Die Dauernutzung kann gegenseitig per Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Art.11 Freigabe von Räumlichkeiten bei Dauernutzung

Die Schulbehörde kann bei dauergenutzten Räumen eine Bewilligung für eine einmalige ausserordentliche Benützung erteilen (z. B. Gemeinde- oder Schulanlässe, Ausstellungen etc.). Der Dauernutzer wird rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vorher) durch das zuständige Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) über die Benützungänderung informiert und hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.

IV. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art.12 Pflichten der Benützer

- a) Die Räume sind aufgeräumt und besenrein abzugeben;
- b) Die Lichter sind zu löschen;
- c) Eingangs- und Zimmertüren sind abzuschliessen;
- d) Die erhaltenen Schlüssel sind umgehend dem zuständigen Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) abzugeben (ein Verlust der Schlüssel wird mit Fr. 100.00 pro Schlüssel belastet);
- e) Die Hausordnung ist einzuhalten (siehe Anhang);
- f) Die Anlagen, Räume und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln, allenfalls entstandene Schäden sind dem Schulhauswart zu melden.

Art.13 Weitere Pflichten der Benützer

- a) Schulhauswart, Polizei und zuständigen Organen der Primarschulgemeinde Rickenbach ist bei allen Veranstaltungen in den Räumen der Primarschulgemeinde Rickenbach Zutritt zu gewähren;
- b) Die Benützer haben, soweit erforderlich, die nötigen Aufführungs-, Bewirtungs- und Freinachtbewilligungen selber zu beschaffen;
- c) Die Benützer haben auf dem Schulhausareal und im Schulhaus das Rauchen zu unterlassen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig;

- d) Innerhalb der Vereine ist eine Schlüsselliste zu führen und der Wechsel eines Schlüsselhalters ist dem zuständigen Mitglied der Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Art.14 Besondere Auflagen

Bei Veranstaltungen kann die Schulbehörde dem Benützer besondere Auflagen erteilen. Ebenso kann sie den Benützer verpflichten, auf eigene Rechnung eine Feuerwache zu bestellen und für eine geeignete Verkehrsregelung zu sorgen. Bei Grossanlässen ist die durch den Schulhauswart angeordnete Parkplatzordnung einzuhalten.

Art.15 Benützungszeiten

Die Anlagen der Primarschule stehen ausserhalb des obligatorischen Schulbetriebes den übrigen Benützern grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	16.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch	13.30 – 22.00 Uhr
Samstag	08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 22.00 Uhr

Ausnahme: An Sonntagen steht die Aussenanlage erst ab 10.00h zur Verfügung.

Andere Benützungszeiten (z. Bsp. bei speziellen Anlässen länger als bis 22.00 Uhr) sind bewilligungspflichtig.

Wegen Reinigungsarbeiten werden die Schulgebäude während den Ferien für eine bestimmte Zeit geschlossen. Die Schulbehörde behält sich das Recht vor, Ausnahmegewilligungen während den gesperrten Zeiten zu erteilen.

V. TARIFE

Art.16 Tarife

Für die Benützung der Anlagen der Primarschulgemeinde gelten folgende Tarife:

Tarif 1	für Einwohner der Primarschulgemeinde Rickenbach
Tarif 2	für Auswärtige der umliegenden Gemeinden von Rickenbach

Tarif 1 erhalten Vereine, Gesellschaften, Einwohnergruppen und Institutionen mit mehr als 50 % in der Primarschulgemeinde wohnhaften Mitgliedern. Ebenso Firmen, deren Hauptsitz in der Primarschulgemeinde Rickenbach liegt.

Für überregionale Anlässe, Tagungen und Delegiertenversammlungen, welche durch Vereine, Gesellschaften und Institutionen der Primarschulgemeinde organisiert werden, gilt der Tarif 1.

Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe kann die Schulbehörde die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Vom Benutzer ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Bei ausserordentlicher Benützung der Anlagen wird die Gebühr durch die Primarschulbehörde festgelegt.

VI. HAFTUNG

Art.17 Haftung

- a) Die Benützer haften für alle Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden;
- b) Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Schulhauswart zu melden;
- c) Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Primarschulgemeinde Rickenbach jede Haftung ab;
- d) Die Benützer sind für die notwendigen Versicherungen selbst verantwortlich;
- e) Für vom Benützer eingebrachte Gegenstände lehnt die Primarschulgemeinde Rickenbach jede Haftung ab.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.18 Beilegung von Streitfällen

Bei Streitfällen, welche sich aus der Benützung der Anlagen ergeben, entscheidet die Schulbehörde endgültig.

Art.19 Ersatz

Dieses Reglement ersetzt das Betriebs- und Benützungsreglement der schulischen Anlagen der Primarschulgemeinde Rickenbach vom Januar 2006.

Art.20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 08.12.2015 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Schulbehörde

Der Präsident: gez. Leo Haas

Die Aktuarin: gez. Cornelia Rotach

- Anhänge:
- 1 Gebührentarif - Regelung
 - 2 Schulareal-Ordnung für Vereine und Drittpersonen
 - 3 Schulareal-Ordnung für den Schulbetrieb